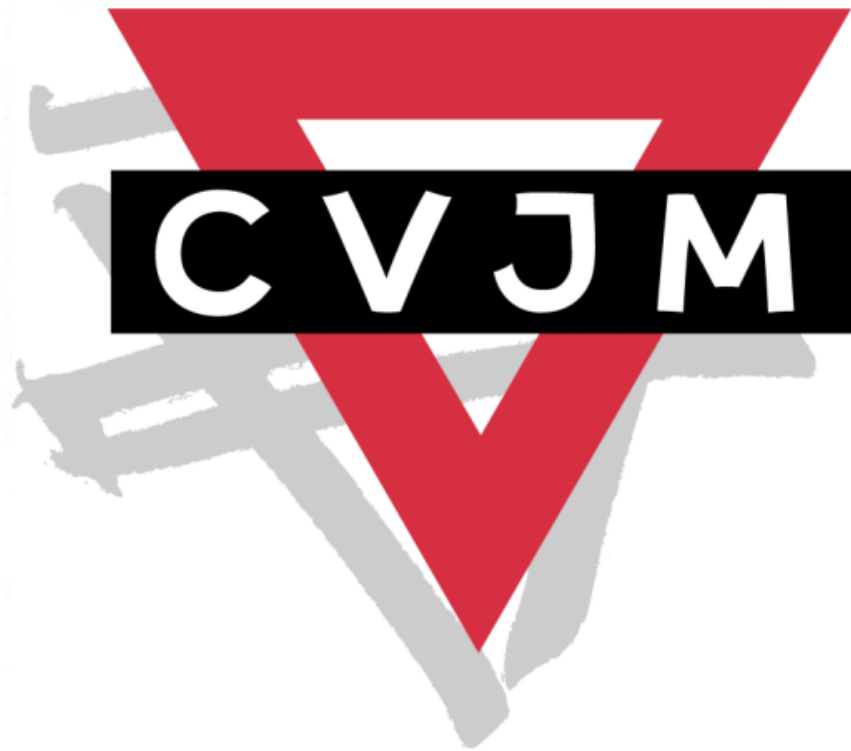


Satzung des



Frickenhausen

Stand 27.04.2018

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen (abgekürzt CVJM)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frickenhausen
- (3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk Württemberg und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband e.V. in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis"): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
 - c) Der deutsche CVJM hat folgende Zusatzklärung verabschiedet: "Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden, heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985/2002)
- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität und der politischen Auffassung.
- (3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreis, Ausspracheabende und Evangelisationen.

- b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
- c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
- d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist,
- e) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsgremium.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinen missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstandsgremium gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch das Vorstandsgremium beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Jungenarbeit, Jugendclub, Bibelkreis, Kreis junger Erwachsener, Jungmännerkreis, Mädchenkreis, Familienkreis, Posaunenchor, Sport und Hobbygruppen. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Vorstandsgremiums jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5 Das Vorstandsgremium

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsgremium, das aus mindestens 4, maximal jedoch 8 Mitgliedern besteht. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandsgremiums ist als Vorstand gewählt und kann den Verein auch einzeln nach außen vertreten. Die Mitglieder müssen volljährig sein. Des Weiteren können Beisitzer dem Vorstandsgremium mit Rede- und Stimmrecht angehören, jedoch den Verein nicht nach außen vertreten. Das Mindestalter der Beisitzer beträgt 16 Jahre. Die Geschäftsführung steht dem Vorstandsgremium im Gesamten zu. Das Vorstandsgremium soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit den aktiven Mitarbeitern des CVJM beraten. Das Vorstandsgremium betreut auch den Freundeskreis. Das Vorstandsgremium und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei der Wahl minderjähriger Beisitzer bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Vorstandsgremium leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt intern die Leitung der Vorstandsgremiumssitzungen bzw. alle anfallenden Aufgaben. Das Vorstandsgremium ist für die Durchführung dieser Aufgaben und Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung bzw. Beratungen mit den Mitarbeitern verantwortlich.
- (3) Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschluss eines Vorstandes oder eines Beisitzers bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Vorstandsgremium ist zudem zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4, Absatz 1),
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Vorbereitung der Anträge an die Hauptversammlung,
 - e) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers aus seinen Reihen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das Vorstandsgremium ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann das Vorstandsgremium jederzeit einladen. Das Vorstandsgremium ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins, unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandsgremiums,
 - c) die Wahl des Vorstandsgremiums,
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsgremium eingereicht werden müssen,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorstandsgremium und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem vom Vorstandsgremium gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a) die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstandsgremium festgesetzten, regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM Frickenhausen, mit Sitz in Frickenhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der § 2, Absatz (1) a) und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Vorstandsgremiummitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 10 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
 - b) mit Zustimmung von 3/4 der Vorstandsgremiummitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen durch Vorstandsgremiumsbeschluss an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.04.2018.